GR 12.11.2026 **erstellt: BM**

-öffentlich- **Ratshausen, 03.11.2026**

TOP 4

Festsetzung Hebesätze für das Haushaltsjahr 2027

Sachverhalt:

Der Gemeinderat ist für die Festlegung der Hebesätze zuständig.

Im Herbst 2024 mussten die Grundsteuerhebesätze zum 01.01.2025 aufgrund der Grundsteuerreform angepasst werden. Mit Erlass der Hebesatzsatzung wurden nachstehende Hebesätze festgesetzt

Grundsteuer A mit 540 v. H.

Grundsteuer B mit 355 v. H.

Gewerbesteuer mit 340 v.H.

Grundlage für die Anpassung der Hebesätze war die Aufkommensneutralität des Steueraufkommens. Das bedeutet, dass die Gemeinde die Hebesätze dementsprechend anpasst, dass nach wie vor das gleiche Steueraufkommen erreicht werden kann (nicht weniger und nicht mehr) wie in den Vorjahren.

Bezeichnung	Plan 24/25/26	IST 2026	Abweichung
Grundsteuer A	4.700,00 €	6.477,10 €	1.777,10 €
Grundsteuer B	91.300,00 €	92.218,26 €	9,18,26 €

Grundsteuer A und Grundsteuer B:

Die ausgewiesene Abweichung bei der Grundsteuer A ist nur eingeschränkt aussagekräftig. Nach Auskunft der Kämmerei wurden im Jahr 2026 zahlreiche Fälle erstmals auf das neue Grundsteuersystem umgestellt. Dadurch enthalten die im Jahr 2026 verbuchten Einnahmen teilweise Steuerbeträge sowohl für das Jahr 2025 als auch für das Jahr 2026. Die dargestellten Erträge stellen deshalb nicht die tatsächliche Einnahmesituation für das Jahr 2026 dar.

Außerdem wurden durch die Umstellung auf das neue Grundsteuersystem zahlreiche Grundstücke steuerpflichtig, die bisher nicht veranlagt wurden.

Stellungnahme der Verwaltung

Da auch zum jetzigen Zeitpunkt, keine abschließenden Anaben zum Steueraufkommen gemacht werden können, schlägt die Verwaltung vor, keine Veränderung der Hebesätze vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Hebesätze der Gemeinde Ratshausen verbleiben auf Vorjahresniveau.